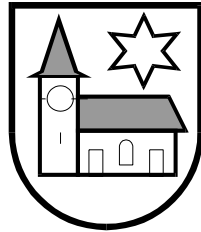


EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



BESCHAFFUNGSVERORDNUNG

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 10. Februar 2016

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise.

Der Gemeinderat von Meikirch erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2) vom 11. Juni 2002, die kantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21) und Art. 21 OgR folgende Verordnung:

	Art. 1
Zweck und Geltungsbereich	¹ Mit dieser Verordnung soll ein fairer und nachhaltiger Wettbewerb bei der öffentlichen Auftragsvergabe gefördert, eine einheitliche Vergabep Praxis in der Gemeinde Meikirch angestrebt und die gemeindeinternen Zuständigkeiten geregelt werden. ² Die Verordnung gilt im Rahmen des für die Gemeinden massgebenden kantonalen Beschaffungsrechts (ÖBG und ÖBV).
Schwellenwerte	Art. 2 Es gelten die Schwellenwerte gemäss kantonalen Gesetzgebung.
Freihändiges Verfahren	Art. 3 In der Regel sind in diesem Verfahren drei Anbieter zur Offertstellung einzuladen.
Einladungsverfahren	Art. 4 ¹ Die zuständige Kommission bestimmt auf Antrag der zuständigen Verwaltungsstelle die einzuladenden Unternehmungen.
Offenes / selektives Verfahren	Art. 5 ¹ Auf Antrag der zuständigen Verwaltungsstelle bestimmt die zuständige Kommission anhand der Eignungskriterien die Unternehmungen, welche im selektiven Verfahren ein Angebot einreichen können.
Wettbewerb	Art. 6 Auch unterhalb der Schwellenwerte kann jederzeit ein offenes, selektives oder ein Einladungsverfahren durchgeführt werden.
Eignungs- und Zuschlagskriterien	Art. 7 ¹ Die Eignungs- und Zuschlagskriterien werden gestützt auf den Antrag der zuständigen Verwaltungsstelle durch die zuständige Kommission beschlossen. ² Die Eignungskriterien messen die Eignung des Anbieters, den Auftrag auszuführen. ³ Die Zuschlagskriterien messen die Qualität der angebotenen Leistung bezüglich ihres Preises. ⁴ Den Zuschlag erhält die Offerte mit dem wirtschaftlichsten Angebot.

Vergabe **Art.8**
Die Zuständigkeit für die Auftragserteilung richtet sich nach den Finanzkompetenzen der Gemeinde Meikirch.

Inkrafttreten **Art. 9**
Diese Verordnung ersetzt die Beschaffungsverordnung vom 17. März 2004 und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat Meikirch am 10. Februar 2016.

Meikirch, 10. Februar 2016/B

GEMEINDERAT MEIKIRCH

Der Präsident

Der Sekretär

Kurt Wenger

André Bechler